

# Salzlandkreis

- Landrat -



22. Januar 2021

## Beschlussvorlage - B/0211/2021

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushaltsausschuss	15.02.2021					
Kreistag	03.03.2021					

### **Änderung des Beschlusses zu außerplanmäßigen Aufwendungen für Rückstellungen zum Jahresabschluss 2017 vom 28.02.2018 (B/0721/2018)**

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag beschließt die Änderung des Beschlusses B/0721/2018 durch Aufhebung des Teils des Beschlusses hinsichtlich der außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs – Kreisumlage der Haushaltsjahre 2016 und 2017 in Höhe von 17.900.362,00 EUR.**

**Der Teil des Beschlusses hinsichtlich der außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Klageverfahren zur Kreisumlage der Haushaltsjahre 2016 und 2017 in Höhe von 364.256,85 EUR ist weiterhin erforderlich und bleibt bestehen.**

#### **Sachverhalt**

Im Jahr 2018 beschloss der Kreistag außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs – Kreisumlage der Haushaltsjahre 2016 und 2017 in Höhe von 17.900.362,00 EUR sowie außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Klageverfahren zur Kreisumlage der Haushaltsjahre 2016 und 2017 in Höhe von 364.256,85 EUR.

Nach der damaligen Einschätzung waren aufgrund der in 2017 eingegangenen Klagen beim Verwaltungsgericht Magdeburg von fünf Kommunen gegen den Kreisumlagebescheid 2016 und von 13 Kommunen gegen den Kreisumlagebescheid 2017 aus den daraus resultierenden Risiken Rückstellungen zu bilden.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 hat das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt nunmehr mitgeteilt, dass bei Klagen gegen die Kreisumlage lediglich Rückstellungen für die drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Gerichtskosten) zulässig sind.

Die Bildung von Rückstellungen für erwartete Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich ist ausgeschlossen, da diese formal keine Verbindlichkeiten oder Aufwendungen im Sinne des § 35 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind.

Soweit im gerichtlichen Verfahren eine Rückzahlungsverpflichtung seitens des Landkreises festgestellt wird, ist dies als Ertragsabsetzung zu berücksichtigen. Eine Rückstellung für die strittigen Kreisumlagebeträge ist nicht zulässig.

Die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes erfordert die teilweise Aufhebung des Kreistagsbeschlusses B/0721/2018.

Markus Bauer  
Landrat

**Anlage**

Schreiben des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt „Klagen gegen die Kreisumlage – Buchungshinweise“ vom 11.12.2019